

Das System der Verjährung

Allgemeine Anspruchsverjährung

BGB AT

Verjährung von Mängelansprüchen

Schuldrecht BT, z.B. in §§ 438, 634a, 651g
Verjährungsbeginn: grds. **rein objektiv**

Regelmäßige Verjährungsfrist

§ 195: 3 Jahre ab Schluss des Jahres falls

- (1) kein Anspruch, für den regelmäßige Verjährung nicht gilt,
- (2) Anspruch entstanden ist,
- (3) Gläubiger Kenntnis von den anspruchsbegründenden Tatsachen erlangt hat oder hätte erlangen können, § 199 Abs. 1 und
- (4) keine Überschreitung der taggenauen, objektiven Fristen von 10 bzw. 30 Jahren, § 199 Abs. 2 – 4

subjektives Fristensystem mit objektiver „Deckelung“

„andere“ Verjährungsfristen

z.B.:

- Fälle der §§ 196, 197,
- Rückgriffsanspruch beim Verbrauchsgüterkauf, § 479,
- Rückgriffsanspruch des Vermieters, § 548,
- Ersatzanspruch des Verleihers, § 606 und
- Vielzahl von Sonderregelungen außerhalb des BGB, z.B. §§ 439, 463, 475a HGB, Art. 70 WG, Art. 52 ScheckG, § 51b BRAO.

grds. **objektives Fristensystem**